jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/7 94/12/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
BDG 1979 §38;
BDG 1979 §39;
DVG 1984 §1 Abs1;
DVG 1984 §13;
GehG 1956 §30a Abs4 idF 1973/318;
GehG 1956 §30b Abs2 Z3 idF 1973/318;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/27 91/12/0038 1 (hier: Versetzung)

Stammrechtssatz

Auch wenn eine Dienstzuteilung vorliegt, muß damit nicht notwendigerweise eine Änderung in der Verwendung verbunden sein, auf Grund der die Rechtswirksamkeit einer seinerzeit rechtskräftigen Entscheidung bzw Feststellung über die Gebührlichkeit einer Pflegedienstzulage beseitigt wird. Mangels einer Sonderregelung über die Frage der Neubemessung (vgl im ähnlichen Sinne etwa § 30a Abs 4 GehG) gelten diesbezüglich nur die Regelungen des nach § 1 Abs 1 DVG iVm § 13 DVG anwendbaren § 68 AVG.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994120235.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at